

**amtliche Bekanntmachung**

010 K 020/20



## **AMTSGERICHT NETTETAL**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26.08.2021, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Nettetal**

**Steegerstraße 61, 41334 Nettetal-Lobberich**

**Saal 18**

das im Breyell 1076 A eingetragene Grundstück

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Breyell, Flur 13, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche,  
Blumenstr. 12, groß: 665 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine teilunterkellerte Einfamilien-doppelhaushälfte mit einer Wohnfläche von 175,69 m<sup>2</sup> und Garage. Aufgrund der nach wie vor durch die Corona-Pandemie bestehenden Sondersituation wird gebeten, zu dem Termin nur bei tatsächlichem Bietinteresse

und unter Verzicht auf Begleitung durch weitere Personen zu erscheinen, eine entsprechende Maske zu tragen und die erforderlichen Abstände jederzeit einzuhalten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 215.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nettetal, 30.04.2021